

## SATZUNG

(geänderte Fassung der Satzung vom Februar 1997)

### § 1

#### **Allgemeines:**

Der Verein führt den Namen: „Kleinkunstverein ALTBAU e.V.“  
Sitz des Vereins: Bürgermeister-Haffner-Str. 6, 87600 Kaufbeuren  
Sitz des Vereins ist die Anschrift der / des Vereinsvorsitzenden.

### § 2

#### **Zweck des Vereins:**

Förderung von Kleinkunst, insbesondere Kleinkünstler aus dem Allgäu, Chansons, Folklore, Kabarett und Satire sowie Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im ALTBAU in Irsee auf dem Gebiet Kleinkunst, Chanson, Folklore, Kabarett und Satire.  
Es besteht nicht die Absicht der Gewinnerzielung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig (siehe auch § 8, neu). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft:**

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person sein.  
Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.  
Die Mitgliedschaft geht verloren:  
a) durch Austritt  
b) durch Tod  
c) durch Streichung  
d) durch Ausschluss.  
Der Austritt des Mitglieds ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

### § 4

#### **Vereinsjahr:**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5

#### **Beiträge:**

Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Gebühr von € 10,00 zu zahlen.  
Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt € 32,00, für Ehepaare € 50,00.  
Mitglieder, die nachweisen können, dass sie über kein eigenes Einkommen verfügen (z.B. Schüler- oder Studentenausweis), zahlen die Hälfte. Bei Eintritt während des Kalenderjahres ist der Beitrag anteilmäßig zu zahlen, aufgerundet auf volle Monate.

### § 6

#### **Organe des Vereins:**

1. Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, einem Kassier, einem Schriftführer und mehreren Beisitzern besteht.
2. die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### § 7

#### **Vertretung, Rechte und Pflichten des Vorstands:**

Nach außen vertritt den „Kleinkunstverein ALTBAU e.V.“

1. der Vorsitzende alleine
2. einer seiner Stellvertreter alleine

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und leitet deren Verhandlungen.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich. In der Einladung ist der Beratungsgegenstand mitzuteilen.

Der Schriftführer hat über jeden Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzugeben. Der Kassier nimmt Zahlungen für den Verein gegen eine Quittung in Empfang. Zahlungen darf er nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Verhandlungen jeder Art für den Verein durch schriftliche Vollmacht ermächtigen.

Der Vorstand hat in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, aus der eine interne Aufgabenverteilung ersichtlich ist.

### § 8 (neu)

#### **Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder:**

Nach der gesetzlichen Neuregelung zur Stärkung des Ehrenamts erhalten der /die Vorstandsvorsitzende und der Kassier gemäß § 3 Nummer 26a EStG ab dem 01.01.2010 eine steuerfreie Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu € 500,- /jährlich. Über die Höhe beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Erhalt der steuerfreien Aufwandsentschädigung wird in gesonderten Vergütungsvereinbarungen schriftlich festgehalten. Die Empfänger erhalten entsprechende Bescheinigungen zur Ehrenamtszuschale zur Vorlage beim Finanzamt.

### § 9 (alt § 8)

#### **Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht und Rechenschaftsbericht
2. die Entlastung und Neuwahl des Vorstands.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Der Vorstand erstellt eine Tagesordnung und teilt diese bei der Einladung mit. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird 1 x jährlich einberufen (Neuwahl jedes 2. Jahr).

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitglieder, d.h. auf Antrag wird schriftlich abgestimmt.

Beschlüsse durch die die Satzung geändert wird, oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert.

### § 10 (alt § 9)

#### **Auflösung des Vereins:**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu 50 % an den BUND NATUR-SCHUTZ Bayern und zu 50 % an AMNESTY INTERNATIONAL fließen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.